



Volksschule. Schulort. Verfahren nach § 12 des Volksschulgesetzes (VSG). Verfügung.

Verfahrensbeteiligte:

Andrea und Thomas Meier, Oberdorfstrasse 17, 8164 Bachs

Primarschulpflege Stadel, Kaiserstuhlstrasse 50, 8174 Stadel

Primarschulpflege Bachs, Dorfstrasse 21, 8164 Bachs

Sachverhalt:

- A. Mit Verfügung der Bildungsdirektion vom 11. August 2017 wurde für [REDACTED] Meier, geb. 21. Februar 2009, die Primarschule Stadel als Schulort festgelegt (act. 1). **Mit gleicher Verfügung wurde angeordnet, dass ein allfälliges von der Primarschule Stadel erhobenes Schulgeld von den Eltern zu bezahlen sei.** Weiter verfügte die Bildungsdirektion, dass eine Rückversetzung von [REDACTED] an die Primarschule Bachs nur nach vorgängiger schulpsychologischer Abklärung möglich sei. Zur Vorgeschichte kann auf die Ausführungen in der entsprechenden Verfügung verwiesen werden. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Bundesgericht wiesen Beschwerden der Eltern gegen die Verfügung der Bildungsdirektion vollumfänglich ab (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 26. September 2019; Urteil des Bundesgerichtes vom 3. Juli 2020 [2C_982/2019]).
- B. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 ersuchte die Schulpflege Stadel die Bildungsdirektion um Zuweisung eines anderen Schulortes für [REDACTED] Meier (act. 2). Dies deshalb, weil die Eltern erst einen Teil des geschuldeten Schulgeldes überwiesen hätten und es fraglich sei, ob die noch ausstehenden Schulgeldzahlungen überhaupt noch einbringlich seien. Die Bildungsdirektion überwies das Gesuch zuständigkeitshalber an das Volksschulamt (act. 3).
- C. Am 27. November 2020 erhoben Thomas und Andrea Meier beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs gegen den Beschluss der Schulpflege Stadel vom 27. Oktober 2020. Der Bezirksrat trat mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 auf den Rekurs nicht ein und überwies das Verfahren zuständigkeitshalber an das Volksschulamt (act. 4).
- D. Das Volksschulamt nahm das Verfahren in der Folge als Verfahren nach § 12 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) auf und leitete ergänzende Sachverhaltsabklärungen ein. Die Primarschule Stadel bezifferte in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2021 das noch ausstehende Schulgeld für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 auf



Fr. 60 066.50. Über diesen Betrag seien Mahnungen an die Eltern verschickt, eine Betreibung sei aber noch nicht eingeleitet worden. Weiter führte die Schulpflege aus, dass sich der Umgang zwischen [REDACTED] und den Lehrpersonen gut und freundlich gestalte und auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Klassenlehrpersonen konstruktiv sei. [REDACTED] sei gut in die Klasse integriert, scheine sich wohl zu fühlen und erbringe genügende schulische Leistungen. Es sei geplant, dass [REDACTED] ab Schuljahr 2021/2022 die Sekundarstufe der Oberstufenschule Stadel besuchen werde (act. 5).

- E. Mit Schreiben vom 26. Januar 2021 gelangte der ehemalige Schulleiter der Primarschule Stadel in der vorliegenden Angelegenheit unaufgefordert an die Bildungsdirektion und legte seine Sicht der Dinge ausführlich dar. Das Schreiben wurde zu den Akten genommen (act. 6).
- F. Im Januar und März wandten sich zwei Beauftragte der Familie Meier an das Volksschulamt um den Fall zu erörtern bzw. die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung zu sondieren. Seitens Volksschulamt wurde darauf hingewiesen, dass das Amt in solchen Fällen grundsätzlich eine einvernehmliche Lösung begrüsse und entsprechende Versuche auch schon unternommen worden seien, die Regelung der ausstehenden Schulgeldzahlungen aber in erster Linie zwischen der Schulgemeinde Stadel und der Familie Meier zu erfolgen habe (act. 7 und 8).
- G. Am 1. April 2021 wurde sodann der Ombudsmann des Kantons Zürich über den Sachverhalt und den Verfahrensstand informiert (act. 9).

Erwägungen:

- 1.a) Gemäss § 12 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) i.V.m. § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR, LS 172.1) und § 66 Abs. 1 lit. b sowie Anhang 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) legt das Volksschulamt den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren (VGr, 20. März 2013, VB.2012.00629, www.vgr.zh.ch).
- 1.b) Die Natur des Verfahrens nach § 12 VSG als erstinstanzliches Verwaltungsverfahren erfordert keine Schriftenwechsel im förmlichen Sinn, wie das bei Rechtsmittelverfahren der Fall ist. Es genügt, dass der Sachverhalt erstellt ist. Die Abklärung des Sachverhalts ist von Amtes wegen vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]).

x **Gesuch!**

Rechtsdienstleiter unterschlägt:
Beschuldigungsgesuch der Eltern 5.8.202
+
Beilagen Nr.8-21 an Bezirksrat!

Dem Volksschulamt liegen sämtliche entscheiderelevanten Akten des Verfahrens vor. Sie wurden dem Volksschulamt vom Bezirksrat Dielsdorf überwiesen bzw. im Rahmen von Stellungnahmen bei den Beteiligten eingeholt. Zudem liegen dem Volksschulamt in der vorliegenden Sache umfangreiche Vorakten und Eingaben der Familie Meier vor. Der Sachverhalt erweist sich damit als erstellt, und es bedarf keiner weiteren Abklärungen mehr.

2.a) Ausgangspunkt des erneuten Verfahrens um Zuteilung des Schulortes ist der Beschluss der Primarschulpflege Stadel vom 27. Oktober 2020, worin die Zuordnung eines anderen Schulortes für [REDACTED] Meier beantragt wurde.

2.b) Die Primarschulpflege Stadel begründet ihr Gesuch einzig mit den noch offenen Schulgeldforderungen. Weitere Gründe, weshalb eine Beschulung von Linus Meier in der Primarschule Stadel nicht mehr sachgerecht oder zumutbar sei, werden von der Primarschulpflege nicht genannt und solche sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, [REDACTED] ist gut integriert, scheint sich wohlzufühlen, erzielt ansprechende schulische Leistungen und auch die Zusammenarbeit mit den Eltern verläuft korrekt. Einziger Streitpunkt zwischen den Eltern und der Schulgemeinde Stadel sind die offenen Schulgeldrechnungen.

FALSCH!

3.a) Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verpflichtet die Kantone in Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 für einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu sorgen. Es besteht indessen kein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Schule nach freier Wahl. Das Gemeinwesen ist nicht verpflichtet, den unentgeltlichen Schulbesuch an einem anderen als dem Wohn- bzw. Aufenthaltsort zu ermöglichen. Einzig wenn eine spezielle örtliche Situation vorliegt oder es sonstige besondere Verhältnisse gebieten, besteht Anspruch auf unentgeltlichen Schulbesuch in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Schulhaus (VGr, 20. März 2013, VB.2012.00629, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen, www.vgr.zh.ch).

3.b) Im Kanton Zürich gilt gemäss §§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 11 Abs. 1 Satz 1 VSG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) der verfassungsmässige Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulbesuch am Wohnort. Wird der Unterricht ausserhalb der Wohnortsgemeinde besucht, kann gemäss § 11 Abs. 1 Satz 2 VSG von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden. Ein Anspruch auf Umteilung in eine andere Klasse oder in eine andere gut erreichbare Gemeinde besteht, wenn der weitere Besuch der Schülerin oder des Schülers in der angestammten Klasse unzumutbar ist (§ 26 Abs. 3 VSG i.V.m. § 10 VSV). Das Schulgeld geht zulasten der Eltern, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unzumutbarkeit zu vertreten hat und die Eltern die Umteilung in eine andere Gemeinde beantragen (§ 10 Abs. 3 VSV). Auf Gesuch der Eltern kann eine Gemeinde eine Schülerin oder einen Schüler auch aus anderen Gründen aufnehmen. Das Schulgeld geht in diesem Fall zulasten der Eltern (§ 10 Abs. 4 VSV).

VSA handelt 9 Monate nicht.
Verweigert Beschulung am Wohnort.

VSA unterschlägt Rekursbeilagen

4.a) Mit Verfügung der Bildungsdirektion vom 11. August 2017 wurde festgestellt, dass [REDACTED] der Schulbesuch in der Primarschulgemeinde Bachs nicht zumutbar sei. Im Sinne des Kindeswohls sei deshalb eine Zuteilung an die Primarschule Stadel angezeigt. Da die Unzumutbarkeit hauptsächlich auf das Verhalten der Eltern zurückzuführen sei, hätten diese für das Schulgeld aufzukommen. Diese Verfügung wurde im Rechtsmittelverfahren mehrfach bestätigt und ist rechtskräftig. Das Volksschulamt ist grundsätzlich daran gebunden, zumal sich die tatsächlichen Verhältnisse in der vorliegenden Angelegenheit seit Erlass der ursprünglichen Verfügung nicht grundlegend geändert haben.

???

4.b) Hauptsächlich massgeblich für die Zuteilung des Schulortes ist immer das Kindeswohl. Vorliegend ist unbestritten, dass [REDACTED] gut in seiner Klasse integriert ist und sich wohl fühlt. Der Übertritt an die Sekundarstufe steht kurz bevor. Es ist notorisch, dass ein Wechsel der Klasse oder gar der Schule kurz vor Abschluss der Primarstufe für den Schüler eine Belastung darstellt. [REDACTED] müsste sich bei der Zuteilung eines neuen Schulortes für eine kurze Zeit nochmals in eine ihm unbekannte Klasse integrieren. Der wichtige Übergang von der Primar- an die Oberstufe würde dadurch belastet. Ein erfolgreicher Abschluss der Primarstufe und ein reibungsloser Wechsel an die Oberstufe sowie das soziale und persönliche Wohlbefinden von [REDACTED] könnten durch einen solchen Schulwechsel leiden. Von der Zuweisung eines neuen Schulortes ist deshalb abzugehen.

Der ISA-Rechtsdienstleiter und Schulpflege Bachs wollte den

4.c) Auch von einer Neuregelung der Schulgeldes ist vorliegend abzugehen. Die Eltern bleiben weiterhin verpflichtet, der Primarschulgemeinde Stadel bis zum Abschluss der Primarstufe ein Schulgeld zu entrichten. Bei der Festlegung der Höhe des Schulgeldes soll die Empfehlung des Volksschulamts zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule vom 18. November 2020 als Ausgangspunkt dienen. Im Rahmen ihres Ermessens wird die Schulgemeinde Stadel sodann zu prüfen haben, ob künftig eine Reduktion des Schulgeldes aufgrund der persönlichen Umstände der Eltern angezeigt ist. Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn die Eltern aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse objektiv nicht in der Lage sind, das gesamte Schulgeld aufzubringen und ein Beharren auf dem Schulgeld die Familie in derartige finanzielle Nöte bringen würde, dass dadurch wiederum eine Gefährdung des Kindeswohls möglich wäre.

Was die ausstehenden Schulgeldzahlungen anbelangt, die nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung sind, ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich weiterhin im vollen Umfang geschuldet sind. Das Volksschulamt empfiehlt den Verfahrensbeteiligten, über die offenen Forderungen eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

5. Nach dem Gesagten ist der Schulort für [REDACTED] in Stadel.

6. Da es sich vorliegend um ein erstinstanzliches Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde handelt, werden keine Kosten erhoben.

Knaben noch im Mai
2019 nach Bachs schicken.

Der Knuz kannte alle
Schulkameraden seines
Dorfes!

VSA handelt vor Schulstart "offiziell" nicht

7. Um eine ununterbrochen Beschulung von [REDACTED] sicherzustellen, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Das Volksschulamt verfügt: → nach 9 Monaten!

- I. Der Schulort für [REDACTED] Meier ist Stadel. Die Schul- bzw. Klassenzuteilung obliegt der Primarschulpflege Stadel.
- II. Erhebt die Schulpflege Stadel ein Schulgeld, so richtet sich dieses nach den von der Schulpflege Stadel angewendeten Ansätzen. In diesem Fall sind die Eltern Thomas und Andrea Meier verpflichtet, das Schulgeld für [REDACTED] Meier zu bezahlen.
- III. Die Kosten dieses Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.
- III. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an schriftlich, in dreifacher Ausführung und unter Beilage einer Kopie dieser Verfügung bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, Rekursabteilung, 8090 Zürich, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- IV. Mitteilung an:
 - Andrea und Thomas Meier, Oberdorfstrasse 17, 8164 Bachs (eingeschrieben),
 - Primarschulpflege Stadel, Kaiserstuhlstrasse 50, 8174 Stadel (eingeschrieben),
 - Primarschulpflege Bachs, Dorfstrasse 21, 8164 Bachs (eingeschrieben).

Volksschulamt Kanton Zürich

[REDACTED]
lic.iur. [REDACTED]
stv. Amtschef

Hier wurden wie beim
Bezirksrat alle Rekursbeilagen
zum neuen Fall unterschlagen.

Dokumente = Nr 8-21

Mehr als 13 Zeugnisse!